

fragmente sollte hervorgezogen haben, die auch in der Panormie eine Stätte erhielten¹.

Die Turiner Sammlung ist ein Ganzes. Sie wird weniger durch den systematischen Verband ihres Inhaltes, als durch die Einheit ihrer Quelle zusammengehalten. Dieser Zusammenhalt erstreckt sich gerade auch auf die n. 1—9, die von Conrat als cap. 19—21 zu der ausserdem aus 18 Capiteln römisch-rechtlichen Inhalts bestehenden vorangehenden Arbeit gerechnet worden sind².

Die Texte der Coll. Taur. sind nicht überall wörtliche Reproduction der Panormie; es finden sich Streichungen und, in einigen wenigen Fällen, Umarbeitungen³.

Vulg. c. 21 (n. 13) ist am Schlusse gekürzt, das Capitel reicht nur bis 'ex levi causa iurare non debent'.

11. Zu den Codices varii von Cat. und X-Diess.⁴

Cat. 10. 23. 30 und Diess. 9⁵ finden sich sämtlich in der mehrerwähnten Coll. Cod. Laur. S. Cruc. V, sin. 7 und zwar:

Bl. 52b, Cat. 10 'Ex concilio T(r)iburiensi. Quidam ingenuus ingenuam accepit uxorem — quem liberum maritum ipsa accepit' aus Ivo 8, 212;

Bl. 54a', Cat. 23 'Ex concilio de Francia⁶. Quidam no-

1) Bei den Inscriptionen ergeben sich nicht selten scheinbare Anstände, vgl. die n. 12. 22. 24. 27. 28. 32. 33. 36. 37; doch wird man hier eine ernstliche Schwierigkeit nicht finden können, wenn man sich erinnert, dass die Ausgabe der Panormie unter aller Kritik unzuverlässig ist. 2) Zu der romanistischen Sammlung steht die Coll. canonum Taur. in gar keiner andern Beziehung, als dass letztere auf erstere in derselben Hs. folgt. Es liegt auf der Hand, dass aus der Abfassungszeit der Coll. Taur. (frühestens Anfang des 12. Jahrh.) lediglich keine Schlüsse zwecks chronologischer Bestimmung der römisch-rechtlichen Capitel gezogen werden dürfen, wie Schrader, Fitting und Conrat gethan haben, zumal da auch keine Spur inhaltlicher Verwandtschaft der beiden Sammlungen besteht. 3) Am weitesten geht hierin n. 38 'Si quis episcopus in alterius parrochia sine episcopi voluntate aliquid egerit, gradus sui periculo subiacebit et, quod egerit, vacuum et irritum habeatur'. 4) Vgl. Krause ed. p. 202—205, letzte Spalten. — Stephanus Tornacensis Epist. 71 (Migne, Patrol. lat. T. 211, col. 367) citiert das Triburer Capitel 'Virgines sacrae' (Diess. 15) in der Fassung Burchards (8, 22) aus diesem oder einem seiner Benutzer; von Hartzheim, Conc. Germ. T. 4, p. 565 ist es unrichtigerweise dem Conc. Trib. II zugeschrieben. 5) Cat. 10 = ed. Extravag. 2, Cat. 23 = ed. Iud. 4, Cat. 30 = ed. c. 29a, Diess. 9 = ed. c. 40a. 6) Der italienische Schreiber der Hs., der sich bei Tribur nichts denken konnte, machte des öfters aus Tribur sein italienisches Tibur-Tivoli. Als er nun, übrigens verkehrt, 'Ex concilio Triburiensi de Francia' las, wurde er stutzig